

# **ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUM RENN-REGLEMENT 2019**

## **Gemäß Renn-Reglement § 2**

**I.** Alle hier unter Punkt 1 zusammengefassten Bestimmungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Trainers ab Anmeldung auf seiner Trainingsliste, dazu gehören:

- Fütterung, Training, Schutz und Sicherheit jedes Pferdes in seiner Obhut
- Verantwortung über jede stattfindende Behandlung
- Aufzeichnungspflicht über stattgefundenen Behandlungen

Grundsätzlich ist es untersagt, startenden Pferden am Renntag Substanzen außer dem normalen Futter und Wasser zu verabreichen. Am Tag an dem das Pferd starten soll, ist auch die orale Verabreichung von Futterzusätzen nicht erlaubt.

**A)** Unerlaubte Mittel im Sinne des § 111 des Renn-Reglements sind:

- Substanzen, die zu jeder Zeit die Fähigkeit besitzen eine Wirkung oder einen Effekt innerhalb eines oder mehrerer der folgenden Körpersysteme auszuüben:
  - das Nervensystem
  - das Herz-Kreislaufsystem
  - den Atmungstrakt
  - den Verdauungstrakt
  - das Harnsystem
  - die Reproduktionsorgane
  - das Muskel- und Skelettsystem
  - die Haut
  - das Blut
  - das Immunsystem mit Ausnahme zugelassener Impfstoffe gegen Infektionskrankheiten
  - das Hormonsystem
- Endokrine Sekretionen und ihre synthetischen Gegenspieler
- Maskierende Substanzen
- Substanzen, die geeignet sind vermehrt Sauerstoff zu transportieren
- Substanzen, die geeignet sind direkt oder indirekt eine genetische Manipulation oder Veränderung herbeizuführen

**B)** Unter Auffinden einer verbotenen Substanz ist die Substanz selbst zu verstehen oder ein Metabolit dieser Substanz oder ein Isomer dieser Substanz oder ein Isomer des Metabolits.

**C)** Grenzwerte:

- a) internationale Grenzwerte können nur festgelegt werden für:
  - Endogene Substanzen des Pferdes
  - Substanzen, die in Pflanzen vorkommen, die traditioneller Weise im Grün- oder Raufutter des Pferdes vorkommen
  - Substanzen, die in Pferdefutter durch Verunreinigung durch Kultivierung, Behandlungen, Lagerung oder Transport entstehen können
- b) folgende unten angeführte verbotene Substanzen werden bis zum Grenzwert nicht geahndet:

Arsen	0,3 Mikrogramm Arsen per ml Urin
Boldenon	0,015 Mikrogramm freies und konjugiertes Boldenon per ml Urin in männlichen Pferden (andere als Wallache)
Carbon Dioxid	36 Millimol verfügbares Kohlendioxyd per l/Plasma
Cobalt	0,1 Mikrogramm Total Cobalt per ml im Urin 0,025 Mikrogramm Total Cobalt (frei und an Protein gebunden) per ml im Plasma
Dimethyl Sulphoxid	15 Mikrogramm Dimethyl Sulphoxid per ml Urin oder 1 Mikrogramm Dimethyl Sulphoxid per ml Plasma
Estranediol in männlichen Pferden (andere als Wallache)	0,045 Mikrogramm freies und glukuro-konjugiertes 5 $\alpha$ -estrane-3 $\beta$ , 17 $\alpha$ -diol/ml Urin
Hydrocortison	1 Mikrogramm Hydrocortison/ml Urin
Methoxytyramin	4 Mikrogramm freies und konjugiertes 3-methoxytyramine/ml Urin
Salicylsäure	750 Mikrogramm Salicylsäure/ml Urin oder 6,5 Mikrogramm Salicylsäure/ml Plasma
Testosteron	0,02 Mikrogramm freies und konjugiertes Testosteron/ml Urin bei Wallachen oder 100 pg freies Testosteron/ml im Plasma von Wallachen oder 0,055 Mikrogramm freies und konjugiertes Testosteron/ml Urin bei Stuten und Mutterstuten (nicht trächtig)
Prednisolon	0,01 Mikrogramm freies Prednisolon/ml

Kontrolliert erlaubte Substanzen, soweit diese für Pferde zugelassen sind und keine zusätzlichen Wirkstoffe beinhalten.

- antibiotische und antibakterielle Substanzen
- antimykotische Substanzen
- antiparasitäre Substanzen

Zur Untersuchung von Dopingproben dürfen ausschließlich internationale nach ISO/IEC 17025 akkreditierte Labors herangezogen werden, unter Einhaltung des Zusatzdokuments ILAC-G7. Weiters müssen alle von der IFHA herausgegebenen Richtlinien erfüllt werden.

#### **D) Kontrolle und Aufzeichnung von genetischen Therapien:**

Die Verabreichung von Oligomeren oder Polymeren von Nukleinsäuren oder analogen Substanzen von Pferden im Training unterliegen einer Aufzeichnungspflicht. Dies gilt auch für die Verabreichung von genetisch nicht modifizierten oder genetisch modifizierten Zellen. Solche Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufgehoben werden.

#### **E) Unerlaubte Mittel/untersagte Tätigkeiten sind ferner:**

- Jede durchgeführte Behandlung bei einem startenden Pferd 48 Stunden vor einem Renntag
- Wasserentzug
- Infusionen von Blut oder Blutbestandteilen
- Nervenschnitte an den Gliedmaßen
- Substanzen, die geeignet sind, den Säuren- und Basenhaushalt zu beeinflussen, wenn der Wert der Bicarbonat-Konzentration im Blut auf über 36 mmol/l Plasma ansteigt.
- Technische Mittel, die in Rennen mitgeführt oder angewendet werden.
- Stosswellentherapie, die geeignet ist Schmerz auszuschalten

- Anabolika zu jedem Zeitpunkt (Geburt bis Tod)
- Die Anwendung des Medikamentes Tildren und anderen Biphosphonaten bei Pferden, die nicht mindestens 4 Jahre alt sind, sowie wenn eine Behandlung weniger als 30 Tage zurückliegt. Eine Biphosphonatbehandlung bei Pferden im Training ist nur mit fundierter Diagnostik zulässig.

#### **F) Wartezeiten:**

Jede Gelenkinjektion hat ungeachtet des verwendeten Medikamentes eine Wartezeit / Startverbot von 14 Tagen, jede Impfung 7 Tage.

#### **G) Dopingprobenentnahme:**

Die Mitglieder und Beauftragten des Direktoriums haben zu allen Anlagen auf allen Rennplätzen, welche seiner Kontrolle unterstehen, freien Zutritt. Das Direktorium bzw. ein Rennverein (dieser nur an Renntagen) sind befugt, von allen im Training bzw. auf den Anlagen des Rennvereins befindlichen Pferden alle Arten von Dopingproben entnehmen zu lassen. Dazu ist für eine Einrichtung zur Entnahme von Dopingproben zu sorgen.

Jede Rennleitung hat die Pflicht, die Entnahme einer Dopingprobe (§ 5, letzter Absatz des Renn-Reglements) anzuordnen

- a) wenn ein Pferd durch auffälliges Verhalten den Verdacht auf positives oder negatives Doping aufkommen lässt,
- b) kostenpflichtig auf Antrag eines Besitzers oder Trainers für sein oder ein von ihm betreutes Pferd.

Von einer angeordneten Untersuchung eines Pferdes ist in erster Linie dessen Trainer oder sein Vertreter, allenfalls der Besitzer oder dessen Bevollmächtigter, in Kenntnis zu setzen. Die Rennleitung beauftragt den diensthabenden Tierarzt mit der Entnahme der Dopingprobe. Ein Mitglied der Rennleitung oder eine von dieser beauftragte Person kann das Pferd vom Verlassen des Absattelringes bis zu der Stelle, an der die Dopingprobe entnommen werden soll, begleiten und hat den Gesamtvorgang der Entnahme der Dopingprobe zu überwachen.

Das Pferd muss hierfür bis zu 90 Minuten nach dem Rennen, in dem es gelaufen ist, zur Verfügung gehalten werden. Wenn der Trainer bzw. sein Vertreter oder der Besitzer nicht erreichbar ist, kann die Probe auch in Abwesenheit der genannten Personen entnommen werden. Zur Entnahme einer Dopingprobe sind die dafür vorgesehenen Dopingkits eines international akkreditierten Dopinglabors zu verwenden. Kann innerhalb von 60 Minuten kein Urin gewonnen werden, wird nur Blut abgenommen. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Dopingprobenentnahme wird durch die Unterschrift des befugten Tierarztes, des Trainers bzw. seines Vertreters und eines Mitgliedes der Rennleitung oder von einer von dieser beauftragten Aufsichtsperson bestätigt.

Mit Ausnahme von Rennbahn-Tierärzten, die von der Rennleitung beauftragt sind, darf niemand am Renntag in die Ställe der Rennbahn ein unerlaubtes Mittel oder unerlaubte Geräte bringen, die zur Applikation derartiger Mittel geeignet sind.

2. Ein veranstaltender Rennverein ist berechtigt, nach erfolgter Mahnung eine Liste jener Besitzer, Trainer und Reiter zu veröffentlichen, deren Konto bei diesem Rennverein einen Schuldenstand aufweist. Dies gilt ebenfalls für Besitzer, die die Kautions für das Einstellen eines Pferdes nicht entrichtet oder trotz Aufforderung ihr Konto nicht aufgefüllt haben.

Oben genannter Verein wird gleichzeitig berechtigt, in seinem Bereich entsprechende Sanktionen, wie Startverbot etc. auszusprechen.

3. Jockey-Lehrlinge dürfen vor ihrem 5. Sieg in Altersgewichtsrennen nur bis zu einer Gesamtdotation von € 4.000 reiten (RR § 190), falls die Ausschreibung nichts anderes vorschreibt oder die Rennleitung eine Ausnahmegewilligung erteilt.
4. Die für Jockey-Aspiranten und Jockey-Lehrlinge im Renn-Reglement vorgesehene Gewichtserlaubnis kann in allen Rennen mit einer Gesamtdotation bis inklusive € 4.000 und in Handikaps ohne Wertbegrenzung in Anspruch genommen werden (RR § 191). Bei Einsatzen kann keine Gewichtserlaubnis in Anspruch genommen werden.
5. Jahreslizenzen für Trainer (RR § 175) und für Reiter (RR § 182) verlieren ihre Gültigkeit, sobald dem Betroffenen eine entsprechende Lizenz im Ausland erteilt wird.
6. Amateur-Rennreiter können nur eine Lizenz erhalten, wenn sie Mitglied beim ÖARV oder DWAR sind.
7. Amateur-Rennreiter dürfen in Flachrennen, außer in Amateurrennen, bis zu ihrem 25. Sieg nur bis zu einer Gesamtdotation von € 4.000 reiten, ab dem 25. Sieg, oder wenn sie ihr eigenes Pferd reiten, bis zu einer Gesamtdotation von € 6.000, falls die Ausschreibung nichts anderes vorschreibt oder die Rennleitung eine Ausnahmegewilligung erteilt (RR § 188, vorletzter Absatz).
8. In internationalen Rennen, die nach den Bestimmungen der FEGENTRI ausgeschrieben sind, haben Amateur-Rennreiter keine Gewichtserlaubnis.
9. Bei pferdesportlichen Veranstaltungen lokalen Charakters, unterliegen einzelne, als Galopprennen bezeichnete Rennen, die auf einer vom Direktorium lizenzierten Rennbahn stattfinden, nicht den Bestimmungen des Renn-Reglements. Die §§ 206 a) und b) und 207 a) und c) bis j) des Renn-Reglements finden daher bei diesen Veranstaltungen keine Anwendung. Sollten an derartigen Veranstaltungen Pferde teilnehmen, die auf einer offiziellen Trainingsliste stehen, hat der betreffende Trainer dies bis spätestens 24 Stunden vor dem Rennen im Sekretariat des Direktoriums schriftlich zu melden.
10. Für ein Pferd besteht keinesfalls Anspruch auf Züchterprämie wenn:
  - a) das im Inland verwendete Vaterpferd nicht den Richtlinien zur Erlangung von Zuchtförderungen entspricht
  - b) die DNA-Untersuchung für das betreffende Pferd und/oder die Implantierung eines Mikrochips ab dem Geburtsjahrgang 2002 bis zum 31.12. des Geburtsjahres nicht vorliegt
  - c) es sich um ein nicht qualifiziertes Vollblut (Non-Thoroughbred) handelt
  - d) für dieses Pferd bereits in einem anderen Land Anspruch auf Züchterprämie besteht oder bestanden hat.
11. Künstliche Besamung von Vollblutpferden ist gemäß „International Agreement on Breeding and Racing“ untersagt. Ein Pferd, das durch künstliche Besamung, Embryo Transfer oder einer anderen genetischen Manipulation entstanden ist, hat keine Berechtigung in das Gestüt-Buch für Österreich aufgenommen zu werden und an Rennen teilzunehmen.

**12.** Ergänzend zum § 43 Abs. 1 des Renn-Reglements wird festgelegt, dass in Flachrenn-Handikaps das Mindestgewicht 48 kg, wenn sie jedoch Amateur-Rennreitern vorbehalten sind, 58 kg beträgt.

**13.** Gemäß § 197 des Renn-Reglements werden die Rittgelder für Berufsreiter für das Jahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Rittgeld in Flachrennen	€ 45
Rittgeld in Hindernisrennen	€ 55

**14.** Eine Person, die auf Grund eines Ausbildungs-Vertrages im Sinne des § 190 des Renn-Reglements zum Berufsrennreiter ausgebildet und daher als Jockey-Lehrling im Sinn des Renn-Reglements betrachtet wird, ist kein Lehrling gemäß den gewerberechtlichen Bestimmungen. Der Ausbildner hat die Pflicht dem Direktorium mindestens einmal jährlich, sowie jederzeit auf Aufforderung des Direktoriums, den Nachweis zu erbringen, dass der Auszubildende seit Ausbildungsbeginn ununterbrochen bei der Krankenkasse gemeldet und in ungekündigter Stellung ist.

**15.** Zu § 185 des Renn-Reglements betreffend Peitschengebrauch wird festgelegt:  
Folgende Peitschen bzw. Reitklappen sind zugelassen:

1. Peitschen bis zu einer Länge einschließlich Klappe von max. 75 cm.
2. Reitklappen bis zu einer Länge einschließlich Lasche von max. 40 cm.
3. Peitschen bzw. Reitklappen dürfen an keiner Stelle schmaler als 8 mm sein.
4. Die Klappen dürfen keine Verstärkungen oder sonstige Veränderungen enthalten.

Peitschen bzw. Reitklappen werden an der Waage überprüft.

Nachfolgend die Anweisungen zum Peitschengebrauch:

**1) Korrekter Peitschengebrauch:**

- a) Wenn dem Pferd die Peitsche vor dem eigentlichen Einsatz gezeigt wird.
- b) Wenn die Peitsche seitlich am Pferd entlang im Rhythmus mit der Galoppade des Pferdes eingesetzt wird.
- c) Wenn die peitschenführende Hand unter Schulterhöhe bleibt.
- d) Wenn die Peitsche an der Hinterhand oder mit der peitschenführenden Hand am Zügel an der Schulter eingesetzt wird.
- e) Wenn die Peitsche als Hilfsmittel eingesetzt wird, damit das Pferd gerade bleibt.

**2) Übertriebener Peitschengebrauch (Verstoß gegen § 185 RR):**

- a) Zu häufiger Peitscheneinsatz.
- b) Schlagen von Pferden, die ihre Position nicht mehr verändern können.
- c) Schlagen eines Pferdes nach Erreichen des Zieles.
- d) Ein Pferd mit solcher Härte schlagen, dass es verletzt wird.
- e) Peitscheneinsatz auf Pferden, die dadurch nicht schneller werden.
- f) Peitscheneinsatz auf offensichtlich geschlagenen Pferden.

**3) Falscher Peitschengebrauch (Verstoß gegen § 185 RR):**

- a) Schlagen eines Pferdes mit wilden unkontrollierten Bewegungen, durch die das Pferd außer Balance gerät oder gestört werden kann.
- b) Ausholen zum Schlag mit der peitschenführenden Hand über Schulterhöhe bzw. nicht seitlich entlang am Pferd.

- c) Ein Pferd auf andere Stellen zu schlagen als auf die Hinterhand oder auf die Schulter ohne die peitschenführende Hand am Zügel zu lassen, außer in einer Gefahrensituation.
- d) Schnell hintereinander folgendes Schlagen eines Pferdes über eine kurze Distanz und/oder gegen den Galopprrhythmus des Pferdes.
- e) Wenn unter Einsatz der Peitsche ein Pferd die gerade Linie verlässt.

Die vorbeschriebenen Beispiele geben nicht alle Möglichkeiten eines übertriebenen Peitschengebrauchs oder eines falschen Peitschengebrauchs wieder. In allen Rennen sollte der Einsatz der Peitsche auf Pferden so gering wie eben möglich gehalten werden.

#### **4) Überwachung durch die Rennleitungen:**

Die Rennleitungen sind angewiesen, Ermittlungen in Bezug auf den Peitscheneinsatz anzustellen, wenn ein Reiter die Peitsche zu häufig einsetzt. Als Richtzahl für zu häufigen Peitscheneinsatz gilt ein mehr als 5-maliger Peitscheneinsatz im gesamten Rennen. Zu beachten ist, dass in den unter Nr. 2 (Übertriebener Peitschengebrauch) geschilderten Situationen auch ein Peitscheneinsatz von weniger als 5 Schlägen ein Verstoß gegen § 185 RR darstellen kann.

#### **5) Überwachung durch den Rennbahntierarzt:**

Die Rennbahntierärzte sind angewiesen, der Rennleitung Mitteilung zu machen, wenn sie feststellen, dass:

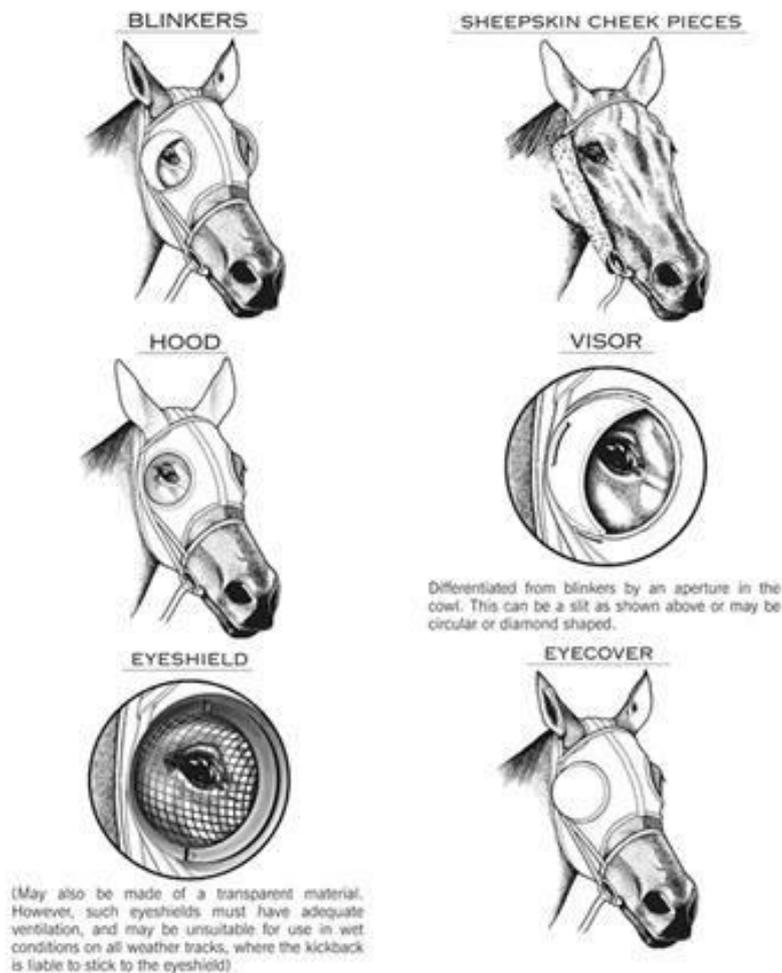
- a) an einem Pferd die Auswirkungen des Peitscheneinsatzes an unzulässigen Stellen feststellbar sind
- b) Striemen (Anschwellen der Hautoberfläche) sichtbar sind und
- c) das Pferd durch den Peitscheneinsatz verletzt wurde.

**16.** Bezüglich Verkaufsrennen gelten die §§ 57 und 58 und §§ 76 bis 81 nur dann wenn die Rennausschreibung nichts anderes vorschreibt. Für den Fall eines positiven Dopingverfahrens oder im Fall einer Disqualifikation kann der Käufer den Vertrag für nichtig erklären.

**17.** Anträge für neue Lizenzen müssen bis einen Monat vor Ablauf der alten Lizenz, also bis 15.2. des betreffenden Jahres, inklusive aller vorgeschriebenen Unterlagen, vorgelegt werden. Verspätete Ansuchen um Lizenzen sind mit Mehrkosten verbunden.

**18.** Alle in Österreich startenden Pferde müssen an allen vier Hufen Eisen tragen.

**19.** Für alle in Österreich startenden Pferde sind, nach Antrag durch den Trainer, Besitzer oder seinem Bevollmächtigten, nur diese unten angeführten Kopfmasken erlaubt:



Ohrenstöpsel sind verboten.

**20.** Laut Beschluss der International Federation of Horseracing Authorities (IFHA) wurde für Auslandsstarts ab 2005 der Reugeldstempel durch eine Racing Clearance Notification (RCN) ersetzt, der Pferdepass muss dem Sekretariat des Direktoriums deshalb für die vorübergehende Ausfuhr von Rennpferden zur Teilnahme an Rennen im Ausland nicht mehr vorgelegt werden. Stattdessen hat der Trainer dafür Sorge zu tragen, dass die RCN rechtzeitig der Rennsportbehörde des Landes, in dem das Pferd starten soll, durch das Sekretariat des Direktoriums übermittelt wird.

Für die Ausstellung einer Racing Clearance Notification gilt folgendes:

- 1) Antragstellung persönlich, per Mail oder Fax auf speziellem Formular im Sekretariat des Direktoriums während der Bürozeiten durch den Trainer.
- 2) Antrag muss dem Sekretariat rechtzeitig vorliegen.
- 3) Angabe der Reisedaten (voraussichtlicher Abreisetag und geplante Rückkehr des betreffenden Pferdes).
- 4) Mitteilung bei Stornierung eines geplanten Auslandsstarts und somit Ungültigkeit der RCN.

Die Trainer werden darauf hingewiesen, dass insbesondere in Frankreich, bei nicht vorliegender RCN zur Vorstarterangabe das Pferd aus dem Rennen genommen und zum Nichtstarter erklärt wird.

Die Überprüfung der rechtzeitigen RCN-Vorlage und die Bekämpfung möglicher Seuchen durch die Angabe der Abreise- und Rückfuhrdaten soll mit diesen Maßnahmen erleichtert werden.

Für jeden Auslandstart ist eine neue RCN anzufordern.

Für Pferde, deren Besitzer bei einem veranstaltenden Rennverein oder beim Direktorium Schulden haben, wird keine RCN ausgestellt.

**21.** Für ausländische Pferde, die in Österreich starten, gilt:

Bei verspäteter Übersendung bzw. fehlender RCN wird die jeweilige Rennleitung informiert und diese kann dann entscheiden, ob das Pferd starten darf und eine entsprechende Ordnungsmaßnahme gegen den Trainer verhängt wird. Sollte der Start trotz fehlender RCN genehmigt werden, ist diese nachzureichen. Sollte die RCN am nächsten Werktag nicht vorliegen, wird bei einer Platzierung des entsprechenden Pferdes ein Protestverfahren eingeleitet, bzw. kommt es zur Disqualifikation des Pferdes.

**22.** Ab 2010 wurde in Österreich, gemäß International Agreement on Breeding and Racing, der Stempel für eine vorübergehende Ausfuhr (maximale Dauer beträgt neun Monate) für Zuchttiere durch eine Breeding Clearance Notification (BCN) ersetzt. Deshalb muss nun auch für Zuchttiere der Pferdepass dem Sekretariat nicht mehr vorgelegt werden. Stattdessen hat der Besitzer des betreffenden Pferdes, bzw. sein Bevollmächtigter, dafür Sorge zu tragen, dass die BCN spätestens 24 Stunden vor der geplanten Ausfuhr schriftlich mit dem entsprechenden Formular im Sekretariat beantragt wird (siehe auch Punkt 24). Die BCN (inklusive DNA-Zertifikat) muss gemäß International Agreement on Breeding and Racing vom Sekretariat des Direktoriums per Mail oder Fax an die Gestütbuchabteilung des Empfängerlandes gesendet werden. Eine vom Direktorium bestätigte Kopie der BCN ist dem Besitzer auszuhändigen, diese ist dem Pass des betreffenden Pferdes beizulegen. Sollte die betreffende Mutterstute ein Fohlen bei Fuß haben, muss dem Fohlen vor der Ausfuhr ein österreichischer Mikrochip implantiert und eine Blutprobe für die DNA-Untersuchung abgenommen werden.

Vor der Rückkehr nach Österreich ist vom Besitzer, bzw. von seinem Bevollmächtigten, für das betreffende Zuchttier bei der Gestütbuchabteilung des Landes, wohin das Pferd vorübergehend ausgeführt wurde, um eine BCN anzusuchen.

**23.** Gemäß International Agreement on Breeding and Racing wurde im Jahr 2012 der Stempel für eine vorübergehende Ausfuhr (maximale Dauer beträgt neun Monate) von Pferden, die weder zu Zuchtzwecken noch zur Teilnahme an Rennen vorübergehend ausgeführt werden, durch eine General Notification of Movement (GNM) ersetzt. Der Besitzer des betreffenden Pferdes, bzw. sein Bevollmächtigter, hat dafür Sorge zu tragen, dass die GNM spätestens 24 Stunden vor der geplanten Ausfuhr schriftlich mit dem entsprechenden Formular im Sekretariat beantragt wird (siehe auch Punkt 24). Die GNM muss gemäß International Agreement on Breeding and Racing vom Sekretariat des Direktoriums per Mail oder Fax an die Gestütbuchabteilung des Empfängerlandes gesendet werden. Eine vom Direktorium bestätigte Kopie der GNM ist dem Besitzer auszuhändigen, diese ist dem Pass des betreffenden Pferdes beizulegen.

Vor der Rückkehr nach Österreich ist vom Besitzer, bzw. von seinem Bevollmächtigten, für das betreffende Pferd bei der Gestütbuchabteilung des Landes, wohin es vorübergehend ausgeführt wurde, um eine GNM anzusuchen.

24. Jede Ausfuhr eines Pferdes muss mindestens 24 Stunden vor Abreise des betreffenden Pferdes im Sekretariat des Direktoriums schriftlich gemeldet werden, um die Überprüfbarkeit der Anwesenheit des Pferdes am angegebenen Standort zu gewährleisten. Bei falschen Angaben oder verspäteter Meldung hat der für das Pferd Verantwortliche die Mehrkosten laut Gebührenliste zu tragen. Sämtliche Formulare (BCN, GNM, RCN) wurden auf der Internetseite des Direktoriums für Galopprennsport und Vollblutzucht in Österreich zum Download bereitgestellt oder liegen im Sekretariat zur Abholung auf. Sowohl für BCN als auch GNM gilt, dass jedes Pferd nach Ablauf der neun Monate, sollte es nicht nach Österreich zurückgekehrt sein, kostenpflichtig permanent exportiert wird.
25. Ergänzend zu § 176 wird bestimmt:  
Die Mitglieder und Beauftragten des Direktoriums sind nach Voranmeldung berechtigt, die Anwesenheit von Pferden am vom Trainer angegebenen Standort zu überprüfen.
26. Laut Internationalen Bestimmungen muss verpflichtend allen in Österreich geborenen Vollblütern ab Geburtsjahrgang 2002 ein Mikrochip implantiert werden. Das Implantieren des Mikrochips muss gemeinsam mit der Blutabnahme zur Abstammungssicherung und dem Erstellen des Fohlen-Abzeichendiagrammes erfolgen. Ab dem Geburtsjahrgang 2002 kann kein Pferdepass ohne vorhandene Mikrochipnummer ausgestellt werden. Importierten Pferden, denen im Geburtsland kein Mikrochip implantiert wurde, muss ab Geburtsjahrgang 2002 in Österreich ein Mikrochip implantiert werden.
27. Die Impfbestimmungen für in Österreich trainierte Rennpferde lauten wie folgt und gelten sowohl für Influenza als auch für Herpes:
  1. **Impfung:** ab dem 5. Lebensmonat
  2. **Impfung:** 21 bis 92 Tage nach der 1. Impfung
  3. **Impfung:** 150 bis 215 Tage nach der 2. Impfung**Wiederholungsimpfungen** im Abstand von 6-9 Monaten (maximal 275 Tage)  
Das geforderte Impfschema ist unabhängig vom verwendeten Impfstoff.
28. Ergänzend zu § 112 wird bestimmt:  
In allen Rennen, die der Kontrolle des Direktoriums unterstehen, sind ausschließlich folgende Sturzhelme und Sturzwesten (Bodyprotektoren) zugelassen:
  1. **Helme:**
    - A - European Standard EN1384:1996, EN1384:1997 und PAS015:1994
    - B - JRA Standard (ARAI)
    - C - Australian Standard AS/NZS 3838 2003
    - D - USA Standard ASTM F11 63-01
  2. **Sturzwesten (Bodyprotektoren):**
    - A European Standard EN13158:2000 Level 1
    - B JRA Standard (DESCENTE)
    - C ARB Standard 1998
    - D Satra Jockey Vest Standard Document M6 issue 3
    - E ASTM F2681 – 08

Helme und Sturzwesten werden von der Rennleitung stichprobenartig überprüft.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ritten im Ausland eventuell andere Sicherheitsbestimmungen für Helme und Sturzwesten als in Österreich gelten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass jeder Sturzhelm nach einem erfolgten Sturz erneuert werden sollte.

**29.** Hat ein Trainer ein vom ihm trainiertes Pferd als Starter angegeben, so darf ab dem Termin der Starterangabe kein Trainerwechsel vorgenommen werden.

**30.** Ergänzend zu § 38 wird bestimmt:

Wenn es nach einer Ausschreibung auf einen Gewinn ankommt, wird ein Geldpreis, der in einer anderen als der in Österreich gültigen Währung erzielt worden ist, nach dem international festgesetzten Umrechnungskurs per 1. Jänner des jeweiligen Jahres bewertet.

#### **Umrechnungskurse für 2019:**

1 Euro (€) entspricht:

Argentinien	Argentinischer Peso (ARS)	42,7110
Australien	Australischer Dollar (AUD)	1,6265
Brasilien	Brasilianischer Real (BRL)	4,4498
Bulgarien	Bulgarischer Lew (BGN)	1,9417
Chile	Chilenischer Peso (CLP)	795,6364
Dänemark	Dänische Krone (DKK)	7,4671
Großbritannien	Britisches Pfund (GBP)	0,8996
Hongkong	Hongkong-Dollar (HKD)	8,8773
Japan	Japanischer Yen (JPY)	126,0700
Kanada	Kanadischer Dollar (CAD)	1,5627
Kroatien	Kroatische Kuna (HRK)	7,4160
Kuwait	Kuwait-Dinar (KWD)	0,3478
Marokko	Marokkanischer Dirham (MAD)	10,9357
Neuseeland	Neuseeland-Dollar (NZD)	1,7075
Norwegen	Norwegische Krone (NOK)	9,9118
Polen	Polnischer Zloty (PLN)	4,2886
Rumänien	Rumänischer Leu (RON)	4,6529
Russland	Russischer Rubel (RUB)	79,3135
Saudi-Arabien	Saudi-Rial (SAR)	4,2703
Schweden	Schwedische Krone (SEK)	10,1672
Schweiz	Schweizer Franken (CHF)	1,1269
Serbien	Serbischer Dinar (RSD)	118,2793
Singapur	Singapur-Dollar (SGD)	1,5630
Südafrika	Südafrikanischer Rand (ZAR)	16,5023
Tschechische Republik	Tschechische Krone (CZK)	25,7415
Tunesien	Tunesischer Dinar (TND)	3,3834
Türkei	Neue Türkische Lira (TRY)	6,0566
Ukraine	Ukrainische Hrywnja (UAH)	31,6857
Ungarn	Ungarischer Forint (HUF)	321,345
USA	US-Dollar (USD)	1,1465
Vereinigte Arabische Emirate	VAE-Dirham (AED)	4,2111